

### III. Entschädigung für die Erstattung von Gutachten und für Dolmetscher und Übersetzer

#### §10

(1) Staatlichen Dienststellen, volkseigenen Betrieben, wissenschaftlichen Institutionen oder Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt), die auf Ersuchen des Gerichts Gutachten erstatten (ausarbeiten und vertreten), werden auf Antrag die dadurch entstehenden Kosten durch das Gericht vergütet.

(2) Werden in Ausnahmefällen andere Sachverständige vom Gericht unmittelbar mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt, so erhalten sie eine Entschädigung nach den für den entsprechenden Fachbereich geltenden Gebühren- oder Honorarordnungen. Sachverständige, für deren Fachbereich keine besonderen Gebühren- oder Honorarordnungen gelten, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 5 bis 15 M für jede Stunde ihrer Tätigkeit. Die Einstufung des Schwierigkeitsgrades des Gutachtens bestimmt der Vorsitzende der Kammer bzw. des Senats nach den in der Anlage festgelegten Kriterien.

Anmerkung: Die Vergütung bei ärztlichen Begutachtungen für Justiz- und Sicherheitsorgane erfolgt gemäß Ziff. 4 der Anl. zur AO über ärztliche Begutachtungen (Reg.-Nr. 13). Einen Überblick über die Gebühren- und Honorarordnungen für weitere Fachbereiche enthalten „Das geltende Recht“, Ausgabe 1977, Systematischer Teil, Berlin 1977, S. 163-171 und VuM des MdJ 1971 Nr. 10.

(3) Entspricht das erstattete Gutachten nicht der erforderlichen Qualität, so kann eine Minderung der Entschädigung um höchstens 25 % des festgelegten Entschädigungssatzes vorgenommen werden. Der Vorsitzende der Kammer bzw. des Senats entscheidet, ob eine Minderung vorzunehmen ist und in welcher Höhe sie zu erfolgen hat.

(4) Die Entschädigung wird durch das Gericht aus dem Staatshaushalt gezahlt. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Außer den für die Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Lohnkosten

oder Honoraren werden nur die für eine notwendige Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge vergütet.

#### §11

(1) Die nach § 10 geleisteten Zahlungen sind vom Gericht dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Staatshaushalt.

(2) Die Betriebe und die in Ausnahmefällen unmittelbar beauftragten Sachverständigen sind verpflichtet, die für die Berechnung erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung zu belegen.

#### §13

Dolmetscher und Übersetzer erhalten für Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen eine Vergütung nach der *Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer vom 19. Mai 1971 (Sonderdruck Nr. 707 des Gesetzblattes)*.

Anmerkung: Die *Honorarordnung vom 19. 5. 1971* wurde durch die *Honorarordnung vom 5. 4. 1974 (GBl. Sdr. Nr. 772)* ersetzt.

### IV. Entschädigung für Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände und Mitglieder der Schiedskommissionen

#### §13

(1) Die Entschädigung für die Zeit der unmittelbaren Mitwirkung der Vertreter der Kollektive am Gerichtsverfahren erfolgt entsprechend §§ 7 bis 9.

(2) Die Entschädigung für die Zeit der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger sowie der Jugendbeistände am Gerichtsverfahren erfolgt entsprechend §§ 1 bis 6.

(3) Die Entschädigung der Mitglieder der Schiedskommissionen für die Zeit der Teilnahme an Schulungen und anderen Veranstaltungen zur Anleitung durch die Gerichte erfolgt entsprechend den für die Teilnahme der Schöffen an den Schöffenschulungen geltenden Bestimmungen.